

Stellungnahme zur Verordnung EG 1907 / 2006 REACH

Im Juni 2007 trat die Verordnung EG 1907 / 2006 zur Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft. Hieraus ergeben sich neue Pflichten und Aufgaben für Hersteller, Anwender und Importeure von Substanzen bzw. Substanzen in Zubereitungen und Erzeugnissen.

Was ist REACH?

Registrierung, Evaluierung, Autorisierung (Freigabe) und Restriktion von **Chemikalien**
- steht für ein Chemikalienrecht innerhalb der EU.

Kernaspekte sind:

- Eindeutige Regelung der Registrierung und Zulassung von „Chemikalien“:
Alle „Stoffe“ (Chemikalien) ab einer Jahrestonne Produktion / Import müssen von den Herstellern / Importeuren registriert werden. Die Registrierung erfolgt ausschließlich bei der Europäischen Chemieagentur (ECHA).

- Umkehr der Beweislast auf den Hersteller von „Chemikalien“:
Der Hersteller hat seine Kunden „aktiv“ über eine Verwendung von „besorgniserregenden Stoffen“ („SVHC“-Liste) im Sinne der REACH zu informieren bzw. Alternativen anzubieten.

Dies bedeutet, dass Mawick durch seine Lieferanten „aktiv“ informiert werden muss und dann seine Kunden „aktiv“ zu informieren hat.

- No Data - No Market (keine Registrierung – keine Vermarktung)

Was bedeutet dies für Mawick ?

Mawick stellt keine Stoffe / Zubereitungen her oder importiert diese von außerhalb der EU. Ausgenommen hiervon wären Zubereitungen, die Mawick als Händler in Verkehr bringt.

Mawick ist bei der Produktion ausschließlich „nachgeschalteter Anwender“. Dies bedeutet, dass wir verschiedene Chemikalien für die Herstellung unserer Produkte bzw. in unserer Produktion einsetzen könnten.

Unsere Produkte sind Erzeugnisse und keine Stoffe / Zubereitungen im Sinne der REACH und setzen auch solche im Rahmen ihrer Anwendung nicht frei. Demzufolge sind unsere Produkte nicht registrierungspflichtig.

Was tun Wir ?

Mawick ist in Kontakt mit den Lieferanten um zu prüfen, ob unsere Anwendung bekannt ist und die Stoffe bzw. Zubereitungen registriert werden.

Mawick beachtet alle zurzeit bekannten „besorgniserregenden Stoffe“ der stets aktuellen SVHC-Liste sowie die Konzentration eines SVHC über den Schwellenwert von 0,1% (w/w). Ausserdem werden alle zur Zeit geltenden internationalen Regelungen und Gesetze beachtet.

Ferner enthalten unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen die eindeutige Forderung an unsere Vertragspartner, uns ausschließlich mit Artikeln zu beliefern, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Vorschriften entsprechen.

Aufgrund der oben aufgeführten Informationen und Aktivitäten können wir bestätigen, dass unsere Produkte nach unserem heutigem Wissensstand der REACH Richtlinie 1907/2006/EG sowie der gesamten aktuellen SVHC-Abfrageliste und den mitgeltenden Forderungen entsprechen.

Für den unwahrscheinlichen Fall einer durch REACH verursachten Veränderung unserer Lieferfähigkeit würden wir Sie rechtzeitig informieren und geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

59457 Werl, im Oktober 2020



H.-P. Alberty
Leiter Qualitätsmanagement



A. Woischnig
Teamleiterin Einkauf